

Benutzungsordnung Zürich Bus Station

Die Parking Zürich AG (PZAG) als Betreiberin der Zürich Bus Station (ZBS) erlässt mit Zustimmung der Stadt Zürich, vertreten durch die Liegenschaftenverwaltung, die folgende Benutzungsordnung für das Areal und die Anlagen der ZBS.

1. Allgemeines, Anerkennung der Benutzungsordnung

Busunternehmen, Reiseveranstalter und Linienbusanbieter (national und international) können die Anlagen der ZBS nutzen. Im Interesse und zur Wahrung der Sicherheit aller Nutzer und Nutzerinnen (nachstehend: der oder die «Nutzer»)¹ der ZBS ist während der Nutzung gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oberstes Gebot. Mit der Nutzung des Areals der ZBS erkennt der Nutzer, vertreten durch den in die Anlage eingefahrenen Chauffeur, diese Benutzungsordnung als verbindlich an. Die Nutzer der ZBS stehen dafür ein, dass sie auch durch das von ihnen eingesetzte Personal, Hilfspersonen und beigezogene Dritte eingehalten wird.

Für die Nutzung der Anlagen der ZBS wird eine Gebühr erhoben, welche auf den jeweils geltenden, im Internet publizierten Tarifen basiert oder in separaten Verträgen vereinbart und festgehalten wird.

Der Verkehr auf dem Gelände der ZBS wird durch die Chauffeure unter dem Primat der Sicherheit und unter Einhaltung dieser Benutzungsordnung selbständig organisiert. Die Chauffeure suchen sich einen zweckmässigen (der Fahrzeuggrösse entsprechenden) Parkplatz aus. Bei speziellen Anlässen und grossem Verkehrsaufkommen kann Betriebspersonal der PZAG oder eines beauftragten Unternehmens vor Ort sein und die Verkehrsleitung übernehmen. Den Anweisungen des Betriebspersonal ist Folge zu leisten. Auf dem Gelände gelten die Regeln des Strassenverkehrsgesetzes. Die maximale Geschwindigkeit liegt bei 10 km/h.

Es gilt die jeweils aktuelle Hausordnung und die Information zur Videoüberwachung in den Parkhäusern der Parking Zürich AG wie auf der Webseite: www.parkingzuerich.ch publiziert.

2. Benutzung der Haltekanten

An den Haltekanten dürfen Fahrzeuge nur zum Ein- und Aussteigen der Passagiere abgestellt werden. Bei Aufhalten von mehr als 1 Stunde ist das Fahrzeug auf einen Platz im Langzeit Parkbereich zu stellen. Haltekanten können nicht reserviert werden. Es ist untersagt, Sperrungen, Schilder, Bäder etc. anzubringen um einen Platz zu reservieren.

¹ Als Nutzer sind die natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften zu verstehen, auf deren Name der Bus oder Car eingelöst (Kontrollschild) ist.

3. Verkauf, Werbung

Der Verkauf von Fahrausweisen ist nur an dem dafür vorgesehenen Verkaufsstand und nur durch dessen Mieter erlaubt. Das selbstständige Anbringen von Hinweis- und Werbeschildern und dergleichen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der PZAG. Der Verkauf von Produkten und Waren jeglicher Art (z.B. Getränke, Convenience-Produkte) ist verboten. Abweichungen von diesem Verbot bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Ausnahmegewilligung der PZAG und der Gewerbepolizei.

4. Gepäckaufbewahrung

Auf dem Areal der ZBS bestehen keine Möglichkeiten, Gepäckstücke zu deponieren. Es wird empfohlen, das Gepäck in einer Gepäckschliessfachanlage im benachbarten Hauptbahnhof SBB aufzubewahren. Es ist ausdrücklich untersagt, ausserhalb der Busse und Cars Gepäck zu deponieren. Unbeaufsichtigtes, auf dem Areal der ZBS abgestelltes Gepäck wird kostenpflichtig entfernt, allenfalls durch die Polizei.

5. Entsorgung von Abfall und Fäkalien

Die in den Haltstellenbereichen vorhandenen Abfallbehälter sind lediglich für die Entsorgung kleiner Abfallmengen durch Fahrgäste und Besucher vorgesehen. Abfälle aus den Fahrzeugen sind ausschliesslich in den dafür bereitgestellten Containern zu entsorgen. Das Ablassen von Fäkalien ist ausschliesslich an der dafür vorgesehenen Ablassstelle gestattet.

6. Betrieb von Motoren im Stand

An den Haltestellen und auf dem Parkplatz ist der Motor des Fahrzeuges abzustellen. Motoren dürfen im Stand nur zur Herstellung der Fahrbereitschaft betrieben werden. Die Nutzung von Heizung, Klimaanlage und DPF Regeneration begründet keine Ausnahme zu dieser Regelung.

7. Wartung und Unterhalt von Fahrzeugen

Auf dem Areal der ZBS sind die Ausführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten, an Fahrzeugen sowie das Um- und Auffüllen von Kraft-, Schmier- und Hilfsstoffen untersagt. Es dürfen lediglich die für die Verkehrssicherheit notwendige Reinigung der Scheiben und Nummernschilder getätigt werden.

Erlaubt ist die Aussenreinigung, das Entleeren von Fäkalientanks und das Auffüllen von Frischwasser auf den dafür vorgesehenen Servicestationen.

8. Beschädigung und Verunreinigung, Haftung

Die Anlagen der ZBS dürfen nicht beschädigt oder durch Kraft-, Schmier- und Hilfsstoffe, das Ablassen von Fäkalien auf dem Areal oder andere Verschmutzungen verunreinigt werden. Selbst oder durch Dritte verursachte Personen-, Sach-, Vermögens- und andere Schäden sowie Verunreinigungen an den Anlagen der ZBS sind der PZAG (Customer Desk) unverzüglich und unter Angabe aller sachdienlicher Informationen zu melden.

Die Nutzer haften für alle Personen-, Sach-, Vermögens und andere Schäden sowie Verunreinigungen, die auf dem Areal der ZBS vorsätzlich oder fahrlässig durch ihre Fahrzeuge, ihr Personal, Hilfspersonen oder von ihnen beauftragte Personen verursacht werden.

9. Verstösse gegen die Benutzungsordnung oder gesetzliche Pflichten

Bei Verstössen gegen die Benutzungsordnung oder gesetzliche Pflichten kann die PZAG, wenn der Nutzer sie nicht innert angemessener Frist beseitigt, eine Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzers vornehmen bzw. vornehmen lassen. Bei Gefahr im Verzug oder bei betrieblicher Notwendigkeit (z.B. Ölverlust) sind keine Fristen abzuwarten. Die Geltendmachung weiterer Schäden gemäss der vorstehenden Bestimmung bleibt hiervon unberührt und ausdrücklich vorbehalten.

Im Falle gravierender oder wiederholter Verstösse gegen die Benutzungsordnung oder gesetzliche Pflichten kann die PZAG ein Nutzungsverbot für die ZBS für den entsprechenden Nutzer aussprechen.

10. Haftung

Die Nutzung der ZBS erfolgt auf eigene Verantwortung und Risiko des Nutzers. Die PZAG sowie die Stadt Zürich haften ausschliesslich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen ist die Haftung für Schäden jeglicher Art ausgeschlossen, einschliesslich die Haftung für Schäden durch höhere Gewalt, Elementarschäden, Vandalenakte, Beschädigungen von Fahrzeugen, Diebstahl etc.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft. Sie untersteht ausschliesslich Schweizer Recht und kann seitens der PZAG jederzeit angepasst oder ergänzt werden.